

VI ZR 137/59

Verkündet am 11. Oktober 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle.

2191 058

I m N a m e n d e s V o l k e s
I n d e m R e c h t s s t r e i t

des Wirtschaftsingenieurs Wilhelm A [REDACTED] in L [REDACTED], K [REDACTED]
Allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die V [REDACTED] von [REDACTED] eGmbH, N [REDACTED] H [REDACTED], vertreten
durch ihren Vorstand,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Oktober 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Ober-
landesgerichts in Schleswig vom 8. Juli 1959 wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im August 1951 gründeten der Kaufmann Wilhelm L. [REDACTED] und die Ostflüchtlinge Bruno J. [REDACTED] und Hans N. [REDACTED] eine Kommanditgesellschaft unter der Firma "N. [REDACTED] Watteindustrie Wilhelm L. [REDACTED] KG, N. [REDACTED]". Nach dem Gesellschaftsvertrag brachte L. [REDACTED] vier Wattekrempelmaschinen, die er in gebrauchtem Zustand gekauft hatte, in die Gesellschaft ein. J. [REDACTED] und N. [REDACTED] verpflichteten sich, einen Existenzaufbaukredit von je 12 000.-- DM bei dem Amt für Soforthilfe zu erwirken und als Einlage der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich beantragte L. [REDACTED] ein Dauerarbeitsplatzdarlehen von 49 500.-- DM beim Landesamt für Soforthilfe in K. [REDACTED]. Zur Sicherung der Darlehen sollten die vier Wattekrempelmaschinen übereignet werden. Das Landesamt für Soforthilfe gab L. [REDACTED] auf, den Wert der Maschinen durch Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. L. [REDACTED] beauftragte den ihm von der Industrie- und Handelskammer benannten Beklagten mit der Erstattung des Gutachtens. Dieser erstattete am 20. Oktober 1951 ein Gutachten, in dem u.a. ausgeführt ist:

"Die Firma N. [REDACTED] Watteindustrie ... beauftragte mich, eine Wertschätzung nachstehend näher beschriebener Maschinen zum Zweck der Sicherheitsübereignung vorzunehmen.

Die Besichtigung der Maschinen erfolgte am 19. Oktober 1951 in den ehemaligen Werkstätten der Marineversuchsstation in P. [REDACTED]. Die Maschinen waren bereits aufgestellt, jedoch noch nicht in Betrieb. Eine Funktionsprüfung konnte, da die Antriebsmotore noch nicht angeschlossen waren, nicht erfolgen.

Der Neuwert ist ermittelt auf Grund von Preisunterlagen gleichartiger Maschinen, in Abhängigkeit der konstruktiven Wertigkeit und der Leistung.

Der Zeitwert ist der objektive Nutzungswert. Er ermittelt sich aus dem Kaufpreis der Maschinen abzüglich der Wertminderung für normale Abnutzung, Ermüdung und Verschleiß.

- 3 -

Die zusammengestellten Werte der vier Textilmaschinen, einschließlich der Antriebsmotore ergeben folgende Beträge:

	<u>Neuwert</u>	<u>Zeitwert</u>
1) 1 Wattekrempelmaschine	34.000,--	25.300,--
2) 1 "	34.000,--	25.300,--
3) 1 "	33.500,--	24.800,--
4) 1 "	33.500,--	24.800,--
5-11) (Bewertung der einzelnen Motoren).		

Als Lieferfirma war im Gutachten die Firma Karl He [REDACTED] angegeben. Auf die Bitte von L [REDACTED] fertigte der Beklagte ein neues Gutachten, in dem die Angabe der Lieferfirma weggelassen wurde; im übrigen blieb sein Inhalt unverändert. L [REDACTED] legte dieses Gutachten dem Ausgleichsamt des Kreises O [REDACTED] und dem Landesamt für Soforthilfe vor. Darauf wurden die beantragten Darlehen von den angegangenen Ämtern bewilligt. Die Klägerin, die als Treuhänderin mit der Hergebe und Verwaltung der Darlehen betraut war, schloß mit den Darlehensnehmern entsprechende Darlehensverträge ab. Sie ließ sich die Maschinen entsprechend den Darlehensbedingungen zur Sicherung übereignen und zahlte sodann die Darlehen in Höhe von insgesamt 73 500.-- DM aus.

Die Kommanditgesellschaft geriet sehr bald in Vermögensverfall. Im Herbst 1952 wurde ihr Zusammenbruch offenbar, und es schwebten Verhandlungen wegen der Fortführung der Firma. Dabei kamen Zweifel auf, ob die Angaben in dem Gutachten über den Wert der Maschinen zutreffend seien. Der Beklagte wurde durch die Industrie- und Handelskammer aufgefordert, sein Gutachten zu rechtfertigen. In dem Antwortschreiben vom 18. Oktober 1952 berief er sich darauf, daß entsprechende Maschinen ähnlicher Herkunft nach seinen Unterlagen 33 - 34.000.-- DM kosteten. Anfang 1953 hörte die Gesellschaft auf, zu bestehen. Die Klägerin veräußerte im



Jahre 1954 drei der Maschinen und erzielte einen Erlös von insgesamt 2 200.-- DM. Die vierte Maschine hatte nach der Behauptung der Klägerin nur Schrottwert.

Die Klägerin hat den entstandenen Schaden auf 91 817,40 DM beziffert und mit der am 21. August 1956 zugestellten Klage vom Beklagten Ersatz eines Teilbetrages von 15 000.-- DM verlangt. Sie hat vorgetragen: Der Beklagte habe das Gutachten grobfahrlässig falsch erstattet. Den Wert der Maschinen habe er um ein Vielfaches zu hoch angegeben. Diese seien nicht, wie im Gutachten angegeben, im Jahre 1936, sondern bereits vor 1900 gebaut worden. Sie seien in der Konstruktion, insbesondere hinsichtlich der Lagerung und der Kraftübertragung, völlig überaltert. Der Preis für gleichartige, aber weitaus leistungsfähigere neue Maschinen habe bei der Firma Maschinenbau K. AG nur etwa 20 000.-- DM betragen. Der Beklagte habe die Maschinen nur kurz und informatorisch besichtigt und ihren Zustand nur unzureichend geprüft. Für das von ihm angegebene Baujahr habe er keinerlei Anhaltspunkte gehabt. Die Erstattung des Gutachtens in solcher Weise müsse als leichtfertig bezeichnet werden. Den Namen der Lieferanten der Maschinen habe der Beklagte in dem Gutachten gestrichen, um eine Rückfrage wegen des Kaufpreises zu vermeiden. Er habe mit der Möglichkeit des Schadenseintritts gerechnet und diesen hingenommen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat die Befugnis der Klägerin zur Geltendmachung des Schadens im eigenen Namen in Zweifel gezogen; nicht sie sei die kreditgebende Stelle gewesen, sondern das Landesamt für Soforthilfe.

Der Beklagte hat jede Fahrlässigkeit bei der Erstattung des Gutachtens bestritten. Er sei von L. beauftragt

worden, nicht den Verkehrswert, sondern den Nutzungswert der Maschinen festzustellen. Diesen habe er nach bestem fachlichen Wissen geschätzt. Alle Maschinen seien voll benutzbar gewesen und hätten bei pfleglicher Behandlung den angegebenen Nutzungswert erbringen können. Da die Maschinen englischer Herkunft gewesen seien, habe er seiner Wertschätzung auch englische Preise zugrunde legen können. Den Namen Lieferfirma habe er unbedenklich aus dem Gutachten fortlassen können, da es nicht üblich sei, diesen in einem solchen Gutachten aufzuführen; üblich sei lediglich die Angabe des Herstellers, der ihm aber nicht bekannt gewesen sei.

Der Beklagte beruft sich auf ein Mitverschulden der Klägerin und macht außerdem Verjährung geltend. Die Klägerin habe schon im Herbst 1952 Klage erheben können, da sie zu diesem Zeitpunkt die maßgebenden Tatsachen gekannt habe. Bereits damals sei die Bewertung der Maschinen in seinem Gutachten angezweifelt worden.

Die Klägerin erwidert, ein Mitverschulden sei nicht gegeben, der Klageanspruch sei auch nicht verjährt. Erst im Herbst 1954 habe sie von den Umständen, die für ein vorsätzliches Handeln des Beklagten sprächen, erfahren, insbesondere davon, daß dieser auf Wunsch von L. [REDACTED] den Namen der Lieferfirma aus dem Gutachten wieder entfernt habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht bemerkt am Schluß des Tatbestandes, die Strafakten und die Akten des Ausgleichsamts seien Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen, soweit ihr Inhalt in den Entscheidungsgründen verwertet worden sei. Die Revision rügt, eine solche Bezugnahme sei zu unbestimmt und nach § 213 ZPO unzulässig; das Urteil müsse daher aufgehoben werden. Die Rüge geht schon deshalb fehl, weil eine unzulässige Bezugnahme nur dann zur Aufhebung des Urteils führen kann, wenn sie zu einem bestimmten Prozeßvorgang, z.B. der prozeßwidrigen Erledigung oder Übergehung eines Beweisantrags in Beziehung gebracht werden kann, oder wenn sich aus ihr eine Ungewißheit über das Parteivorbringen ergibt. (BGH Urteil vom 18. Februar 1954 - IV ZR 126/53 - IM § 295 ZPO Nr. 9). In dieser Hinsicht hat die Revision nichts vorzutragen vermocht. Es handelt sich hier zudem nicht um eine unzulässige Bezugnahme, sondern lediglich um eine Klarstellung, daß nur solche Beweismittel im Wege des Urkundenbeweises verwertet worden sind, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

II.

Das Berufungsgericht erachtet ohne Rechtsirrtum die Klägerin für befugt, den Anspruch auf Ersatz des durch die Gewährung der Darlehen entstandenen Schadens im eigenen Namen einzuklagen. Zwar ist die Klägerin letztlich nicht die Geschädigte, da sie die Darlehen nicht aus eigenen Mitteln gegeben hat, sondern aus Mitteln des Soforthilfefonds (§ 48 des Soforthilfegesetzes vom 8. August 1949, WiGBI. S. 205).

Sie verwaltet die von ihr ausgezahlten Darlehen und die ihr gegebenen Sicherheiten als Treuhänderin für die Bundesrepublik. Aus ihrer Stellung als Treuhänderin erwächst ihr Rechtsschutzbedürfnis zur Durchführung der vorliegenden Klage. Denn die Verwaltungstätigkeit umfaßt alle Rechtshandlungen, die im inneren Zusammenhang mit der Hergabe der Darlehen und der Hereinnahme der Sicherheiten stehen. Dazu gehört auch, daraus erwachsene Schadensersatzansprüche durchzusetzen. Darüber hinaus haben sich das Landesausgleichsamt in K. und die Lastenausgleichsbank damit einverstanden erklärt, daß die Klägerin den Rechtsstreit im eigenen Namen führt.

III.

Das Berufungsgericht bejaht die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach § 826 BGB, weil er grobfahrlässig und leichtfertig ein falsches Gutachten erstattet und dadurch den Schaden vorsätzlich herbeigeführt habe. Die Revision zieht nicht in Zweifel, daß ein leichtfertiges, sich über Gewissensbedenken hinwegsetzendes Verhalten einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen kann. Sie wendet sich aber gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Beklagte habe ein falsches Gutachten erstattet und dabei leichtfertig gehandelt.

1. Die vom Beklagten "auf Grund von Preisunterlagen gleichartiger Maschinen in Abhängigkeit der konstruktiven Wertigkeit und der Leistung" mit 33 500.-- DM bzw. 34 000.-- DM pro Maschine ermittelten Neuwerte sind nach der Auffassung des Berufungsgerichts bei weitem übersetzt. Nach seiner Feststellung lag im Jahre 1951 in der Bundesrepublik der Preis für fabrikneue Wattekrempelmaschinen mit weit höherer

Leistung bei etwa 20 000.-- DM. Das Berufungsgericht gründet seine Überzeugung auf die im wesentlichen übereinstimmenden Aussagen von vier Zeugen, denen auf Grund ihres Berufes die damaligen Preise genau bekannt waren, sowie auf das Gutachten des Sachverständigen Prof.Dr. Weigel. Die vom Beklagten vorgelegten oder behaupteten Preisangebote der Maschinenfabrik K. AG aus den Jahren 1952 und 1958 hält das Berufungsgericht angesichts der bestimmten Zeugenaussagen nicht für beweiskräftig. Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt, wenn es beanstandet, daß der Beklagte keine Preislisten oder sonstigen Unterlagen vorzulegen vermocht habe. Das hat das Berufungsgericht nicht gesagt. Seine Ausführungen gehen dahin, der Beklagte habe keine Unterlagen vorlegen können, die geeignet gewesen seien, das vom Gericht gewonnene Beweisergebnis zu erschüttern.

Das Berufungsgericht hält es mit Recht für unerheblich, daß zwei der Maschinen englischen Ursprungs waren, da nach den überzeugenden Darlegungen des Sachverständigen Prof.Dr. Weigel in der damaligen Zeit die deutschen Maschinen in der Konstruktion vollkommener und damit leistungsfähiger gewesen seien als die englischen. Ohne Erfolg rügt die Revision, die Aussage des Maschinenschlossers Küster, die Engländer seien im Maschinenbau den anderen Ländern stets voraus gewesen, sei unbeachtet geblieben. Das Berufungsgericht konnte in freier tatrichterlicher Würdigung den Ausführungen des Sachverständigen vor den Bekundungen des Zeugen K. den Vorzug geben.

Auf den Neupreis englischer Maschinen im Jahre 1951 kommt es auch deswegen nicht an, weil die vom Beklagten geschätzten Maschinen nach der Feststellung des Berufungsge-

richts in ihrer Konstruktion völlig überaltert waren, was ihre geringe Leistungsfähigkeit im Vergleich zu modernen Maschinen bedingte. Das Berufungsgericht nimmt an, das Baujahr der Maschinen liege zwischen 1900 und 1910. Es stützt diese Annahme auf das Gutachten von Prof.Dr. Weigel, der das Jahr 1913 als spätestes in Betracht kommendes Baujahr annimmt, auf die übereinstimmenden Aussagen von vier sachverständigen Zeugen, die Konstruktion der Maschinen weise mit Sicherheit auf eine Bauzeit um die Jahrhundertwende hin, sowie auf eine im Innern einer Maschine vorgefundene Urkunde aus dem Jahre 1907. Wenn das Berufungsgericht dabei auch, wie die Revision rügt, die Aussage des Sachverständigen bei seiner späteren Vernehmung, es könne sein, daß die Engländer noch bis 1936 derart veraltete Maschinen gebaut haben, übersehen haben mag, so ändert das nichts an dem für die Bewertung entscheidenden Umstand, daß die Maschinen nach ihrer veralteten Konstruktion einem Modell aus dem Jahr 1910 entsprochen haben. Die Neuwerte der Maschinen lagen danach, wie das Berufungsgericht zutreffend erwägt, noch wesentlich unter 20 000.-- DM, dem Preise für neue deutsche Maschinen mit weit höherer Leistung.

2. Die vom Beklagten auf 75 % des Neuwerts, also auf 25 300.-- DM bzw. 24 800.-- DM pro Maschine geschätzten Zeitwert sind nach der Überzeugung des Berufungsgerichts um ein Mehrfaches übersetzt. Der Beklagte will unter "Zeitwert" nicht den Marktwert verstanden wissen, sondern den Nutzungswert, d.h. den Wert, der sich aus dem mit den Maschinen bei der Produktion erzielbaren Nutzen ergebe; der Auftrag von Lundius sei auf die Schätzung dieses Wertes gegangen. Dem ist das Berufungsgericht mit Recht nicht gefolgt. Der Beklagte hat in seinem Gutachten den Begriff des Zeitwerts selbst erläutert. Er will ihn ermittelt haben "aus dem Kauf-

preis der Maschinen abzüglich der Wertminderung für normale Abnutzung, Ermüdung und Verschleiß". Dieser Bewertungsmaßstab in Verbindung mit dem vom Beklagten angegebenen Zweck des Gutachtens ergibt aber, wie das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen mit Recht annimmt, die Wertgrundlage, von der ein Kreditgeber ausgehen kann, wenn er auf Grund einer Sicherungsübereignung ein Darlehen gewähren will. Nur in diesem Sinne konnten im vorliegenden Falle die Darlehensgeber den vom Beklagten definierten Begriff des Zeitwerts verstehen. Daran war der Beklagte gebunden, selbst wenn der von I. [REDACTED] erteilte Auftrag anders gelautet hat. Das Berufungsgericht hat den vom Beklagten definierten Zeitwert mit dem bei einer Verwertung der Maschinen erzielbaren Preise gleichgesetzt. Das ist nicht zu beanstanden, da es dabei auch in Betracht gezogen hat, daß der Preis einer Ware durch Seltenheit oder besondere Nachfrage eine erhebliche Steigerung erfahren kann.

Den Zeitwert der Maschinen hat das Berufungsgericht auf je etwa 4 000.-- DM ermittelt. Es hat dabei zutreffend die völlige Überalterung der Konstruktion, die Abnutzung und den Umstand in Betracht gezogen, daß die Maschinen im Lauf der Zeit mit den unterschiedlichsten Teilen ausgebessert worden waren. Es hat ferner die damalige starke Nachfrage nach gebrauchten Maschinen, den von I. [REDACTED] gezahlten Kaufpreis von 4 250.-- DM sowie die Schätzungen von Prof. Dr. Weigol und zwei sachverständigen Zeugen berücksichtigt, die zwischen 2 500.-- DM und 3 000.-- DM liegen.

Die Revision beanstandet ohne Erfolg, im Jahre 1958 habe die Beschaffenheit der Maschinen zur Zeit der Erstattung des Gutachtens nicht mehr festgestellt werden können; darauf habe auch der Sachverständige hingewiesen. Für die

Feststellung des Berufungsgerichts waren entscheidend die Bekundungen der beiden sachverständigen Zeugen, die die Maschinen Anfang 1952 bzw. im Frühjahr 1953 besichtigt hatten. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten dem Umstand, daß ihm der Zustand der Maschinen Ende 1951 aus persönlicher Anschauung nicht bekannt war, Rechnung getragen. Er hat sich dadurch nicht behindert gesehen, eine Wert-schätzung für Ende 1951 aufzustellen.

IV.

Die falsche Neuwert- und Zeitwertberechnung ist nach der rechtsirrtumsfreien Feststellung des Berufungsgerichts die Folge eines äußerst leichtfertigen Vorgehens des Beklagten bei der Erstattung des Gutachtens. Er hat, wie das Berufungsgericht ausführt, keinerlei Feststellungen über Baujahr, Hersteller und Lieferant getroffen und nicht einmal bei Maschinenfabriken oder Handelsfirmen Rückfrage über die damals geltenden Preise gehalten. Den Neuwert der Maschinen hat er, wie er selbst vor Gericht aussagte, auf Grund von in der Literatur veröffentlichten Werttabellen nach Kilogramm berechnet. Für die Besichtigung und Prüfung der Maschinen hat er nach der Feststellung des Berufungsgerichts noch nicht eine Stunde aufgewandt, während allein für die rein äußere Besichtigung mehr als drei Stunden erforderlich gewesen wären. Dieses Verhalten des Beklagten wird vom Berufungsgericht mit Recht als grob leichtfertig und als Verstoß gegen die guten Sitten bezeichnet.

V.

Den ursächlichen Zusammenhang zwischen der unrichtigen Schätzung des Beklagten und dem eingetretenen Schaden hält das Berufungsgericht für gegeben. Die Revision rügt zu Unrecht, der Beweisantrag des Beklagten auf Vernehmung des Bankdirektors M. habe nicht übergangen werden dürfen, und seine Aussage im Strafverfahren sei unberücksichtigt geblieben.

Nach dem Beweisantrag sollte M. darüber vernommen werden, daß die Sicherungsübereignung für die Auszahlung der Darlehen bedeutungslos war. Es ist aber zwischen den Parteien unbestritten, daß nach den Bedingungen sowohl der Darlehensbewilligung als auch des Darlehensvertrages die Sicherungsübereignung Voraussetzung der Auszahlung der Darlehen war. Es ist weiter unbestritten, daß das Landesamt für Soforthilfe vor der Bewilligung der Darlehen dem Gesellschafter I. aufgegeben hat, den Wert der Maschinen durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen. Inwiefern bei dieser Sachlage die Sicherungsübereignung für die Auszahlung der Darlehen bedeutungslos gewesen sein sollte, hat der Beklagte nicht dargelegt. Das Berufungsgericht konnte daher von der Vernehmung des Zeugen M. absehen, da keine bestimmten beweiserheblichen Tatsachen in sein Wissen gestellt waren.

Bei seiner Vernehmung im Strafverfahren hat M. eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß die Sicherungsübereignung Voraussetzung für die Auszahlung der Darlehen war. Er hat, wie er dort weiter aussagt, zusätzlich zur Sicherungsübereignung noch den Nachweis des Eigentums durch schriftliche Unterlagen verlangt, würde aber den Sicherungsübereignungsvertrag auch ohne diese Unterlagen abgeschlossen haben. Auf

diese Aussage, die für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich war, brauchte das Berufungsgericht nicht ausdrücklich einzugehen.

VI.

Das Berufungsgericht hat die Überzeugung gewonnen, daß sich der Beklagte bewußt war, sein Gutachten könne zur Bewilligung eines Kredits führen, für den die Maschinen nach ihrem wahren Wert keine hinreichende Sicherheit boten, und daß er diese Möglichkeit in Kauf genommen hat. Es führt aus, schon allein die geschilderte, überaus leichtfertige Anfertigung des Gutachtens mit derart unrichtigen Schätzwerten durch den Beklagten als fachkundigen und erfahrenen Sachverständigen berechtige zu dem Schluß, daß er mit der Möglichkeit des Schadenseintritts gerechnet und diesen hingenommen habe. Diese Auffassung des Berufungsgerichts widerspricht entgegen der Meinung der Revision weder der Lebenserfahrung noch den Denkgesetzen.

Ohne Rechtsverstoß konnte das Berufungsgericht auch der Umstand, daß der Beklagte den Namen der Lieferfirma aus dem zunächst gefertigten Gutachten entfernt hat, als weiteres Indiz für sein vorsätzliches Handeln werten. Die Revision meint, der Name der Lieferfirma sei nicht wesentlich gewesen, seine Weglassung lasse daher einen Schluß auf den Vorsatz des Gutachters nicht zu. Dem kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat zutreffend erwogen, daß für den Beklagten, mag auch im allgemeinen bei solchen Gutachten die Angabe des Lieferanten nicht unbedingt erforderlich sein, doch kein Grund bestanden hat, diese Angabe nachträglich wieder zu entfernen, zumal das Herstellerwerk

nicht bekannt war und daher der Name des Lieferanten den einzigen konkreten Anhaltspunkt für die Herkunft der Maschinen darstellte. Bei ihm wäre insbesondere auch der von I. [REDACTED] gezahlte Kaufpreis der Maschinen zu erfahren gewesen, der mit 4 250.-- DM noch nicht 1/5 des vom Beklagten geschätzten Zeitwerts betrug.

VII.

Das Berufungsgericht hat ein Mitverschulden der Geschädigten mit rechtlich zutreffender Begründung verneint. Die Revision rügt ohne Erfolg, wesentliches Vorbringen des Beklagten sei unbeachtet geblieben. Das von der Revision als unberücksichtigt angeführte Vorbringen ist vom Berufungsgericht, soweit es wesentlich war, eingehend gewürdigt worden. Von einer ausdrücklichen Erörterung des weiteren Vorbringens konnte das Berufungsgericht absehen, da es für die Entscheidung des Rechtsstreits unerheblich ist.

VIII.

Die Einrede der Verjährung erachtet das Berufungsgericht als unbegründet. Es geht zutreffend davon aus, daß der Lauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 852 BGB beginnt, sobald der Verletzte von den klagebegründenden Tatsachen derart Kenntnis erlangt hat, daß er mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg eine Schadensersatzklage erheben kann. Eine solche Kenntnis, so erwägt das Berufungsgericht weiter, habe bei der Klägerin nicht schon damit vorgelegen, daß sie im Frühjahr 1952 durch die Wertschätzungen mehrerer Zeugen

Zweifel an der Richtigkeit des vom Beklagten erstatteten Gutachtens bekommen habe. Darüber hinaus habe es nach § 826 BGB hinreichender Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Schadensverursachung bedurft. Solche hätten sich wohl im Lauf der weiteren Erörterungen über die Wertschätzungen angedeutet, einen hinreichend sicheren Hinweis auf ein vorsätzliches Handeln des Beklagten hätten sie aber erst im Zusammenhang mit der Tatsache ergeben, daß der Beklagte nachträglich die Angabe des Lieferanten der Maschinen gestrichen habe. Hiervon habe die Klägerin unstreitig erst im Sommer 1954 erfahren; die Klage sei im August 1956 erhoben, also vor Ablauf der Dreijahresfrist.

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Die Revision wendet sich nicht gegen die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts über die gesetzlichen Voraussetzungen für den Beginn der Verjährungsfrist; sie beanstandet lediglich die tatbestandsmäßige Feststellung, die Klägerin - womit ersichtlich auch die wirklich Geschädigte gemeint ist - habe unstreitig erst im Sommer 1954 von der Streichung der Lieferfirma im Gutachten Kenntnis erlangt.

Die Rüge ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat den Antrag des Beklagten auf Berichtigung des Tatbestandes dahin, daß er die Behauptung der Klägerin über die Erlangung der Kenntnis bestritten habe, zurückgewiesen. Damit ist für die Revisionsinstanz bindend festgestellt, daß diese Tatsache unstreitig ist.

Die Revision rügt Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Berufungsgericht. Wenn es das Bestreiten des Beklagten als nicht hinreichend substantiiert angesehen habe, wie im Beschluß über die Ablehnung der Tatbestandsberichtigung ausgesprochen sei, so hätte es den Beklagten nach

§ 139 ZPO hierauf hinweisen müssen. Dann hätte der Beklagte auf ein von der Klägerin selbst zu den Akten geroichtes Schreiben des Gesellschafters Jarke an das Landesausgleichsamt vom 17. Februar 1953 verwiesen, in dem Jarke erklärt habe, der Beklagte habe den Namen der Lieferfirma gestrichen, um eine Rückfrage über den Wert der Maschinen und den von L. [REDACTED] gezahlten Kaufpreis zu vermeiden. Hieraus ergebe sich, daß die Klägerin die Kenntnis von der Streichung der Lieferfirma im Gutachten bereits im Februar 1953 erlangt habe.

Die Rüge greift nicht durch. In dem mehrerwähnten Beschluß des Berufungsgerichts ist ausgeführt, der Senat sei in den mündlichen Verhandlungen bei Berührung dieses Punktes immer von der Darstellung der Klägerin ausgegangen und habe das auch zu erkennen gegeben. Dem habe der Beklagte niemals widersprochen, so daß der Senat auf Grund der mündlichen Verhandlung die fragliche Behauptung der Klägerin als unbestritten habe ansehen müssen. Aus diesen Ausführungen ist entgegen der Meinung der Revision eindeutig zu entnehmen, daß das Berufungsgericht den Beklagten auf seine Auffassung, das Vorbringen der Klägerin sei nicht bestritten, hingewiesen und damit seiner Aufklärungspflicht genügt hat.

Das erwähnte Schreiben des Gesellschafters Jarke vom 17. Februar 1953 war von der Klägerin lediglich zum Beweise dafür vorgelegt worden, daß zwei Maschinenfachleute den Wert der Maschinen auf nur 3 000.-- DM geschätzt hätten; J. [REDACTED] behaupte das in dem vorgelegten Schreiben. Das Berufungsgericht hatte unter diesen Umständen keinen Anlaß, den weiteren Inhalt des - 6 Schreibmaschinenseiten umfassenden - Schreibens zu prüfen, zumal der Beklagte nicht einmal die durch das Schreiben unter Beweis gestellte Be-

hauptung der Klägerin bestritten hatte. Dem Berufungsgericht kann daher auch nicht vorgeworfen werden, es habe insoweit wesentliches Parteivorbringen übersehen.

Da das angefochtene Urteil auch sonst keinen zum Nachteil des Beklagten wirkenden Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr.Kleinewefers

Hanebeck

Dr.Hauß

Heinr.Meyer